


495 mg/kg Belastung aufwies, sondern auch noch um einen weiteren mit 77 mg/kg (Bl. 169 d.A.). Der Grenzwert liegt bei 1 mg/kg. Eine fünfhundertfache Überschreitung kann nicht ohne strafrechtliche Sanktionierung bleiben, wenn schon Pyrethrum in entsprechender Anwendung als apothekenpflichtiges Arzneimittel mit drastischer Wirkung gilt (OVG Münster, Urteil von 1996, ist bereits eingereicht worden) Auch ist in diesem Urteil sehr deutlich erörtert, welche kumulative Wirkung bei der Anwendung von Pyrethrum-Extrakten zu gewärtigen sind, also wenn verschiedene Schadstoffe zusammen eingesetzt werden, wie dies hier ja der Fall war. Wenn mit Behörden-Gutachten in dieser Form wie hier umgegangen wird, dann braucht man zukünftig keine behördliche Explorationen mehr vorzunehmen. Der Umgang mit diesen Stellungnahmen bzw. Gutachten ist das am wenigsten nachvollziehbare Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden, das auch nicht aufrechterhalten werden darf. Dies ist durch eine Wiederaufnahme zu heilen.

- Mit Ihnen gehe ich auch davon aus, daß die absolute Verjährung bei der fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 StGB bei 6 Jahren liegt, diese ist überschritten. Es hätte jedoch § 330 StGB (a.F.) angewandt werden müssen, nach der die absolute Verjährung je nach dem bei 10 bzw. 20 Jahren liegt. Auf einen weiteren Rechtsvortrag dahingehend, warum neben § 229 auch 330 StGB anzuwenden ist, soll hier verzichtet werden. Jedenfalls ist die Verjährung nach dieser Änderung nicht mehr gegeben, dem Verfahren ist auch mit neuen Ermittlungsschritten Fortgang zu gewähren.

Ich bin davon überzeugt, daß Sie den Fall mit eben diesen Schlußfolgerungen genauso durchdrungen haben.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Haferbeck)

Anlage: SVZ-Artikel "Mieterin: Krank durch Schadstoffe nach Sanicrung"


[Faint, illegible text and stamps on the right margin]